



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papieraussagen des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2024 **1**

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr **2**

Information über die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie **6**

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 – 2025 **8**

Amtlicher Teil

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2024

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 24.03.2024	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Frühlingsfest und 6h-Kartrennen	Sonntag, 05.05.2024	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 22.09.2024	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Andreasmarkt (Weihnachtsmarkt)	Sonntag, 01.12.2024	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken

Stadt	Anlass	Datum	Verkaufs- zeitraum	Beschränkungen/Bemerkungen
Neuhaus am Rennweg	Frühlingsfest	Sonntag, 05.05.2024	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 25.08.2024	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
	Bergweihnacht	Sonntag, 08.12.2024	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
Lauscha	Kugelmarkt	Sonntag, 01.12.2024	11:00 bis 17:00 Uhr	Lauscha
	Kugelmarkt	Sonntag, 08.12.2024	11:00 bis 17:00 Uhr	Lauscha
Schalkau	Weihnachtsmarkt	Sonntag 01.12.2024	13:00 bis 18:00 Uhr	Schalkau
Steinach	Griffel- und Weihnachtsmarkt	Sonntag 08.12.2024	13:00 bis 18:00 Uhr	Steinach

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.01.2023 außer Kraft.

Hinweise:

Das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften des Mutter-schutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sonneberg, den 16.01.2024

Sesselmann
Landrat

Siegel

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen entstehen, werden vom Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Aus diesem Grund hat der Freistaat Thüringen das Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) geändert und sich verpflichtet den entsprechenden Mehraufwand zu tragen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erar-

beitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden. Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 in der Anlage 2 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt.

Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (StPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV und des StPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine Umsetzung des Deutschlandtickets im StPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Sonneberg vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sonneberg tätigen Unternehmen des StPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sonneberg umgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt nach Nr. 2 Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 in der Form von Billigkeitsleistungen an Unternehmen in Thüringen, deren Ausgaben im Jahr 2024 aufgrund der Anerkennung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 und 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Sonneberg die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 2 ThürÖPNVG und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Unternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im StPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Unternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem nach Nr. 4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2024 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten

bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (Regelungen zur Einnahmeaufteilung) (Anlage 4). Soweit ein Unternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Unternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Unternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erhalten.

Die Unternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten (**Anlage 3**).

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Sonneberg – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) a.E. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

3. Verhältnis zu Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) oder einer allgemeinen Vorschrift (eigenwirtschaftlicher Verkehr) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag/die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ex ante-Ausgleich

- 4.1 Die Unternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung, die vom Landkreis Sonneberg mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterworfenen Unternehmen abgeschlossen werden können, nach diesen Grundsätzen zu regeln.
- 4.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 In Bezug auf die Ermittlung der Höhe des ex ante-Ausgleichs gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 für das Jahr 2024.
- 4.4 Zusätzlich ggf. auszugleichen ist ein Rückgang des ex ante-Ausgleichs aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der darauf beruht, dass die dem Aufgabenträger zustehenden Fahrgelderlöse durch das Deutschlandticket rückläufig sind (Schaden aus Anreizsystem im Bruttovertrag).
- 4.5 Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2023 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.
- 4.6 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Sonneberg oder Dritter, die für das Unternehmen Geltung beanspruchen.
- 4.7 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass ein ex ante-Ausgleich für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt wird. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und der hierfür gewährte ex ante-Ausgleich im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 6) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
 - 1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im StPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder einer allgemeinen Vorschrift erbracht werden, ermittelt sich der ex ante-Ausgleich für alle Höchsttarife sequenziell gemäß

der folgenden Erlöspositionen: Ermittlung der Erlöse auf Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsvertrages.

- 2) Ausgleichszahlungen aus gesetzlichen Tarifvorgaben (z.B. § 45a PBefG und gemäß § 228 SGB IX)
- 3) Ausgleichsbetrag aus allgemeiner Vorschrift Deutschlandticket, abzüglich der Ausgleichszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag aus dem Vorjahr
- 4) Ermittlung des Ausgleichs für die Anwendung des Jedermann-Höchsttarifs als letzter sequenzieller Prüfungsschritt

- 4.8 Der Landkreis Sonneberg kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen zur Anwendung des Deutschlandticket treffen.

5. Vermeidung einer Überkompensation (Ex post-Kontrolle)

- 5.1 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffekts zu begrenzen.
 - 5.1.1 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
 - 5.1.2 In Bezug auf die Ermittlung der Erträge gilt: Das Unternehmen ist zur Anwendung des bundesweites Clearingverfahren zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4) verpflichtet. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- 5.2 Die ex post-Kontrolle wird wie folgt gewährleistet:
 - 5.2.1 Im Falle eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von StPNV-Leistungen erfolgt die ex post-Kontrolle nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanwendung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. In Bezug auf die Gegenüberstellung der Tarifeinnahmen und Kosten gemäß Ziffern 4.1 und 4.2 wird eine Überkompensation über die Regelungen der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 zur Ermittlung der Differenz der Tarifeinnahmen und zu den ansetzbaren Kosten bzw. anzurechnenden Einsparungen, über die Vorgaben zur vollständigen Transparenz über die Daten und die Grundlagen der Kalkulation des Unternehmers ausgeschlossen. Kosten werden der ex post-Kontrolle nur unterworfen, wenn sie zusätzlich als Ausgleich nach Ziffer 5.1.2 geltend gemacht werden bzw. aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entfallen (siehe auch Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024).

5.2.2 Neben der Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift wird ein etwaiger Bonus für die Übererfüllung der Soll-Erlöse um den Wert gekürzt, der auf die Tarifeinnahmen nach dem Deutschland-Ticket bzw. der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen zurückzuführen ist.

5.3 Wird eine Überkompensation festgestellt, hat das Unternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der allgemeinen Vorschrift zurückzuzahlen. Hilfsweise hat die Verzinsung entsprechend der Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01) zu erfolgen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

6. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 6.1 Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des ex ante-Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung der Prognoserechnung gemäß Ziffer 7.2.
- 6.2 Die Unternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß Anlage 4 die Fahrausweiseverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
- 6.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 30.06. des Folgejahres :
- vollständige Angaben über die durch das Unternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Unternehmen anwendet.
 - vollständige Angaben über die durch das Unternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Unternehmen anwendet oder anerkennt.
 - soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 30.06. des Folgejahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.

- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs nachvollziehbar abzugrenzen, so dass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

6.4 Der Landkreis Sonneberg kann vom Unternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 6.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann der ex ante-Ausgleich für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

6.5 Der Landkreis Sonneberg kann die von dem Unternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Unternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

6.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Unternehmen und dem Landkreis Sonneberg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6.7 Es handelt sich den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift ist Subventionsbetrug strafbar.

6.8 Die Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Freistaates Thüringen werden verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift.

7. Abwicklung des ex ante-Ausgleichs, Abschlagszahlungen

7.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Sonneberg dem Unternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Ziffer 7.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen entsprechend des landesrechtlichen Vorschriften in mehreren Teilzahlungen.

- 7.2 Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1 bezogen auf das Jahr 2024 erstellt der Landkreis Sonneberg eine Prognoserechnung auf der Grundlage der von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Daten gegenüber dem Freistaat aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften. Der Landkreis Sonneberg entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Prognoserechnung notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Die endgültige Ermittlung des ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 8.1 Der Landkreis Sonneberg ist über den auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten ex ante-Ausgleich berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, ist der ex ante-Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil des ex ante-Ausgleichs auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit dem ex ante-Ausgleich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 8.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Unternehmen eingefordert werden. Unternehmen, denen ein ex ante-Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 9.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- 9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2024 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Sonneberg kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Thüringen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellt, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Anlagen

- Anlage 1:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket
- Anlage 2:** Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)
- Anlage 3:** Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets entsprechend der Regelungen von Bund und Ländern in der jeweiligen aktuellen Fassung
- Anlage 4:** Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuseidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (Regelungen zur Einnahmeaufteilung)

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4, S.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Anlagen 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung können im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 30.12.2023.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Information über die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie

Bezug: a) Bekanntmachung vom 14. Februar 2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2022)
b) Bekanntmachung vom 2. Januar 2023 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2023)

Mit o.g. Bezugsbekanntmachungen wurde im Jahr 2022 ein Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) eingeleitet (vgl. Bezug a) und im Jahr 2023 über die Einsichtnahme- und Beteiligungsmöglichkeiten zu einem ersten Planentwurf informiert (vgl. Bezug b).

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wurde dieser auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich mit dem vorliegenden zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sieben, nachfolgend dargestellte wesentliche Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf (Reihenfolge entsprechend der LEP-Gliederung):

Raumstrukturen

1. Orientierung der Raumstrukturen an den Mittelzentren und Mittelbereichen. Die Raumstrukturtypen werden damit übersichtlicher und klarer strukturiert ausgewiesen. Die Weiterentwicklung bzw. Vergleichbarkeit mit dem LEP 2025 ist stärker gegeben.
2. Konsequente Aufgabentrennung zwischen rahmengebender Landesplanung und konkret planender Regionalplanung. Die Abgrenzung der Raumstrukturtypen erfolgt weiterhin im LEP. Konkrete Regelungen für die unterschiedlichen Raumstrukturtypen sind nunmehr vollständig Aufgabe der Regionalplanung.

Zentrale Orte

3. Nordhausen wird zusätzlich als Oberzentrum ausgewiesen. Damit befindet sich in jeder der vier Thüringer Planungsregionen ein Oberzentrum.
4. Das funktionsteilige Oberzentrum Südthüringen wird um die Städte Meiningen und Schmalkalden ergänzt. Die Partner nehmen die Funktionen in unterschiedlicher Kooperationstiefe innerhalb eines Kooperationsraums wahr.

Erneuerbare Energien

5. Ausbaubedarf der Stromverteilnetze wird besonders hervorgehoben und als Grundsatz neu aufgenommen. In den nächsten Jahren dürfte ein erheblicher Ausbaubedarf bestehen, der raumverträglich erfolgen soll und mit dem Ausbau der Energieanlagen, insbesondere der Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen koordiniert werden muss.
6. Regionale Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie werden im Lichte der Stellungnahmen sowie an der aktuellen Vorgehensweise des Bundes angelehnt überarbeitet. Die Methodik wird als Anlage Teil des zweiten LEP-Entwurfs.
7. Einführung der Option einer zwischen Regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich abgestimmten Abweichung von den regionalen Teilflächenzielen im LEP bei Einhaltung des 2,2%-Flächenbeitragswerts für Thüringen. Diese neu eingeführte Option ermöglicht es nunmehr den Regionalen Planungsgemeinschaften selbst, eine Verteilung der Vorranggebiete Windenergie in eigener Verantwortung vorzunehmen. In der Summe muss jedoch der Flächenbeitragswert von 2,2 % erreicht werden.

Am 16. Januar 2024 hat die Thüringer Landesregierung den zweiten Entwurf zur o. g. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen beschlossen und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde mit der Durchführung der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit beauftragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) ist der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als der für die Aufstellung dieses Raumordnungsplans zuständigen Stelle bereitzustellen sowie bei diesem öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen umfasst:

- Textteil und Begründung, einschließlich Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung
- Karte 1 Raumstruktur,

- Karte 2 Zentrale Orte, Mittel- und Grundversorgungsgebiete sowie
- Anlage zur Begründung „Herleitung der regionalen Flächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen“

Zusätzlich werden folgende zweckdienliche Unterlagen ausgelegt:

- Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Gemeindeneugliederung in Thüringen
- Regionales Entwicklungskonzept „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“
- Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Windenergie
- Herleitung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen, Stand 8/2023 (Text und Karte; GIS-Daten zur Karte der Dichtezentren)
- luftfahrtrechtliche Bauschutzbereiche in Thüringen, Stand 7/2023 (Kartendarstellung und GIS-Daten)
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 5. Juli 2014
- erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vom 22. November 2022

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als die für die Aufstellung dieses Raumordnungsplans zuständige Stelle macht im Rahmen der zweiten Auslegung von der Möglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 ThürLPlG zur Verkürzung der Auslegungszeit in angemessener Weise Gebrauch. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht. Die o. g. Unterlagen stehen in der Zeit

vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024

auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberster Landesplanungsbehörde unter nachfolgender Adresse zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit:

<https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

Die o. g. Unterlagen liegen zudem im

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dienstgebäude II, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt, 1. OG, Raum C 201 aus

Montag:	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag:	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Mittwoch:	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr,
Donnerstag:	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die o. g. Unterlagen zur Einsichtnahme während der angegebenen Zeiten an nachfolgend genannten Stellen aus:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2611

Montag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Ostthüringen, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Etage 2, Zimmer 215

Montag:	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 12.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Nordthüringen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen, Etage 1, Zimmer 1.32

Montag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Südwestthüringen, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl, Haus 3, Zimmer 1.39/1.40

Montag: 08.00 – 13.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 13.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 13.00 Uhr

In begründeten Fällen können die o.g. Unterlagen als Papierexemplar beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft angefordert werden.

Ihre Stellungnahme an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft übermitteln Sie bitte bis zum

15. März 2024

- vorzugsweise über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse
<https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

Alternativ können Sie ihre Stellungnahme mit dem Betreff „Landesentwicklungsprogramm“ auch

- per E-Mail an poststelle@tmil.thueringen.de
- oder an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat Raumordnung und Landesplanung, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt senden. Eine Eingangsbestätigung oder Beantwortung der Stellungnahme erfolgt nicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/ueber-uns/datenschutz>
Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung der Informationen zum Umgang mit Ihren Daten übersandt.

Erfurt, den 16. Januar 2024

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Im Auftrag

Thomas Walter
in Vertretung des Abteilungsleiters

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 16.01.2024
Az.: 1080-51-8103/46-6-128807/2023

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 – 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>